

Wallfahrtsorte oder in anderer Weise berühmt waren. In demselben Jahre wurde die Veröffentlichung päpstlicher Bullen im ganzen Reiche verboten; ferner ward verlangt und durch mehrere Ukase bestätigt, daß alle Kinder aus gemischten Ehen, wenn einer der Eheleute der russischen Kirche angehört, in der russischen Religion getauft und erzogen werden sollten. Zugleich verlangte man, daß die katholischen Priester solche Ehen noch einsegnen sollten, während es ihnen strengstens verboten wurde, auch nur irgend einen Rath über diesen Gegenstand den Brautleuten zu geben. Durch andere Ukase wurden die gemischten Ehen soviel als möglich begünstigt, indem den Katholiken, die solche eingingen, Mithgiften ausgezekt, und den Frauen, deren Männer exilirt oder zu anderen harten Strafen verurtheilt worden, erlaubt wurde, noch bei Lebzeiten ihrer Männer zu einer zweiten Ehe zu schreiten, wenn es eine gemischte war. Unter den wichtigsten Vorwänden wurden, wie den Unirten, so auch den lateinischen Katholiken, viele Kirchen und Pfarreien gewalthätig entrisen und das Schisma aufgedrängt, ja selbst schismatische Bischümer in ganz katholischen Gegenden errichtet; so in Warschau, Ploz und Wilna. Natürlich durften auch die Popenmissionen nicht fehlen, welche die Dorfbewohner mit ihren Ueberfällen heimsuchten und zum Uebertritt in die russische Kirche auf russische Manier einluden. Selbst der Beichtstuhl und der Tisch des Herrn sollte den Katholiken soviel als möglich verkürzt werden, indem durch einen Ukas vom Jahre 1836 den lateinischen Geistlichen verboten wurde, ihnen unbekannt Personen Beicht zu hören oder zur heiligen Communion zuzulassen. Noch im nämlichen Jahre befahl dann die Regierung den katholischen Priestern, überhaupt keine anderen Gläubigen als ihre Pfarrkinder Beicht zu hören, und diese müssen auch dann bei ihren Pfarrgeistlichen die Sacramente empfangen, wenn dieselben zum Schisma übergegangen sind. Um die Geistlichen zum Uebertritt zu locken, gestattete man ihnen beim Uebertritt zu heiraten; auch erlangten sie in diesem Falle Generalpardon für alle Verbrechen und sonstige Unthaten. Ebenso verheißt ein Ukas vom 2. Januar 1839 allen wegen grober Verbrechen verurtheilten Katholiken Befreiung, wenn sie zur russischen Kirche übergehen, und solche Menschen dürfen eine eigens hierfür geschlagene Denkmünze an blauem Bande tragen. Dagegen wurde es den katholischen Geistlichen sogar streng verboten, frei zu predigen; nur die Ablebung einiger bestimmten Predigten oder die Haltung solcher, die vorher die Censur passirt, wurde gestattet. Auf diese Weise konnte es nicht anders sein, als daß eifrige katholische Seelsorger und Prälaten Unsägliches leiden mußten. Bekannt ist unter Vielen der hochgeehrte Joh. Marcellus Gutkowskij, Bischof von Podlachien, der seit 1830 für die geheiligten Rechte der Kirche mutthig kämpfte und deshalb 1840 gewaltsam von seinem Sitze vertrieben und in ein Kloster verbannt wurde. Nur

um noch größere Uebel abzuwenden, bewog ihn Gregor XVI. am 7. April 1841, auf sein Bisthum zu verzichten. Durch den Rücktritt dieses Bischofs, sowie dadurch, daß er den Präsidenten des römisch-katholischen Kirchencollegiums, Ignaz Ludwig Pawtowski, Titularbischof von Megara, ein Werkzeug der russischen Politik, am 1. März 1841 auf den bereits zehn Jahre lang erledigten Metropolitanstuhl Mohilew ernannte (dieser starb schon am 20. Juni 1842 in Petersburg), hatte der Papst gehofft, den Kaiser zu einer Befreiung der Beschwerden der russischen und polnischen Katholiken geneigt zu machen; allein die Lage blieb wesentlich dieselbe. Ja am 25. December 1841 erschien ein Ukas: es sollen alle bebauten Grundstücke der Geistlichkeit in den westlichen Provinzen unter die Jurisdiction und Verwaltung des Ministeriums der Krongüter gestellt werden, mit Ausnahme der Güter des Weltcuratclerus, welcher nicht zur hohen Hierarchie oder zum wirklichen Stande der Capitel und anderer Institute gehöre. Mit Uebergehung vieler anderen gegen die katholische Kirche gerichteten Maßregeln, z. B. der weitern Aufhebung vieler Klöster, der Abschaffung des gregorianischen Kalenders, des strengen Verbots, päpstliche Rescripte und Bullen anzunehmen u. s. w., sei nur noch bemerkt, daß die Erziehung und der Unterricht des römisch-katholischen Clerus in den polnisch-russischen Provinzen geradezu den Untergang der katholischen Religion bezweckte, da die 1833 reformirte Universität Wilna, verbunden mit einer theologischen Facultät für den römisch-katholischen Clerus, jetzt nach Petersburg verlegt und in Verbindung mit einem Generalseminar zur reinen Staatsmaschine gemacht wurde.

In der Allocution vom 22. Juli 1842 legt Gregor XVI. der katholischen Welt die vielfachen, aber stets erfolglosen Bestrebungen des apostolischen Stuhles zur Rettung eines so wichtigen Theils der Kirche dar und beklagte es auf das Tiefste, daß man trügerischerweise den Katholiken des Czarereiches glaubhaft zu machen suchte, der heilige Stuhl habe sie völlig aufgegeben und sie ganz ihrem Schicksale überlassen. An diese Allocution schloß sich die Veröffentlichung von 90 Documenten an (vgl. dieselben, aus dem Ital. von P. Gall Morel, Einsiedeln 1842). Als der Papst 1845 dem Kaiser Nicolaus I. bei dessen Besuch in Rom eine Beschwerdeschrift in 22 Paragraphen überreichte, wurden endlich Unterhandlungen eingeleitet, welche zu dem Concordat von 1847 führten (vgl. Acta Pii IX., I, 72. 102—133; Archiv f. kath. Kirchenrecht VI, 1861, 170 ff.; Nussi, Conventions, Mogunt. 1870, 278—278. 381—384). In 31 Artikeln wurde für Rußland die Metropole Mohilew mit den Bisthümern Wilna, Samogitien, Minsk, Luzk, Kamieniec beibehalten und ein Bisthum Cherson errichtet mit Suffraganaten in Saratow sammt Domcapitel und Seminar. Den Bischöfen wurde die Ausübung ihrer kirchlichen Rechte auch bezüglich des Unterrichts zugesichert und der Ge-